

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Jugendordnung des Turnverein Worms–Leiselheim 1863 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §13 der Vereinssatzung des Turnverein 1863 e.V. Worms-Leiselheim.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle zuständigen Mitarbeiter, die für deren Betreuung verantwortlich sind, bilden die Vereinsjugend des Turnvereins 1863 e.V. Worms-Leiselheim.
- 1.2 Der Turnverein 1863 e.V. Worms-Leiselheim erkennt im Rahmen seiner Satzung die Selbstverwaltung seiner Vereinsjugend an, für die diese Jugendordnung verbindlich ist.
- 1.3 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwendung wird durch den Jugendwart im Vorstand geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Vereinsjugend bietet folgendes ihren Mitgliedern an:
 - Jugend- und gesellschaftspolitische Aktivitäten
 - Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes und altersorientiertes Angebot
 - Erleben von Gemeinschaft durch altersgerechte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- 2.2 Die Vereinsjugend will dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.
- 2.3 Die Vereinsjugend fördert die Kompetenz zur Mitbestimmung, die Fähigkeit der Mitwirkung und die Bereitschaft Mitverantwortung zu übernehmen und befähigt somit ihre Mitglieder später aktiv das Vereinsleben mit zu gestalten.
- 2.4 Die Vereinsjugend unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit des Hauptvereins.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der/die Jugendwart/-wartin

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1 Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendvollversammlung. Sie besteht entsprechend §1 dieser Jugendordnung aus allen Mitgliedern.

4.2 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird vom Jugendwart einberufen.

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht eingereichten Anträge sowohl durch Aushang in der vereinseigenen Turnhalle als auch durch Bekanntmachung auf der Homepage des Turnvereins 1863 e.V. Worms-Leiselheim.

4.3 Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Jugendausschuss beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Jugendausschuss beantragt.

4.4 Notwendige Tagesordnungspunkte:

- Bericht des Jugendwarts
- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der zukünftigen Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Sammeln von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr

4.5 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



§ 5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung:

- Vorsitzende/r ist der/die Jugendwart/-wartin
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Abteilungsvertreter
- Begrenzte Zahl an Beisitzern

5.2 Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Jugendausschusses kann kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds, ausgenommen des Jugendwarts, ist der Jugendausschuss berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Mitglieder des Jugendausschuss müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5.3 Der Jugendwart lädt zu den Sitzungen des Jugendausschusses und leitet diese. Er ist verpflichtet den Jugendausschuss einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit des Jugendausschusses verlangt wird.

5.4 Der Jugendausschuss entscheidet bei Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts.

5.5 Aufgaben:

- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitgliedern für die Jugendarbeit
- Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote
- Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen

§ 6 Jugendwart/-wartin

6.1 Der/die Jugendwart/-wartin muss die Mitgliedsbedingungen aus §1 erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie wird von den stimmberechtigten

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



Mitgliedern des Turnvereins 1863 e.V. Worms-Leiselheim bei der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Hauptvereinsvorstands.

6.2 Die Aufgaben sind:

- Vertretung der Beschlüsse der Vereinsjugend im Gesamtverein und außerhalb des Vereins
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Führung der Jugendkasse
- Vorsitz des Jugendausschusses

6.3 Der/die Jugendwart/-wartin muss zwingend über eine gültige DOSB Jugendleiterlizenz verfügen oder diese innerhalb seiner/ihrer Amtszeit erlangen.

6.4 Der/die Jugendwart/-wartin leitet die Sitzungen des Jugendausschuss und lädt dazu ein. Sie finden nach Bedarf statt. Bei Bedarf können zu diesen Sitzungen zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Jugendkasse

7.1 Die Jugendkasse ist Teil des Gesamtvermögens des Turnverein 1863 e.V. Worms-Leiselheim. Die Vereinsjugend bestimmt selbstständig und eigenverantwortlich durch den Jugendwart über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse wird in jedem Jahr durch die von der Jahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jugendvollversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Jugendausschusses.

7.2 Die Jugendkasse finanziert sich durch einen Etat des Gesamtvereins. Dieser errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder der Vereinsjugend nach §1 dieser Jugendordnung am 31.März des jeweiligen Jahres. Pro Mitglied erhält die Jugendkasse monatlich 0,20 €.

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.

Zum Trappenberg 21 / 67549 Worms-Leiselheim
www.tvleiselheim.de / info@tvleiselheim.de



§ 8 Protokollierung der Beschlüsse

Der Verlauf und die Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Sitzungen des Jugendausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Jugendwart zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss der Jugendvollversammlung geändert werden. Soweit dadurch eine Jugendordnungsänderung notwendig ist bedarf sie der Genehmigung des Vorstandes des Hauptvereins.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstandes durch einen Vorstandsbeschluss vom 12.01.2016 in Kraft.

Worms, den 05.01.2016

Katrin Hahn

Jugendwartin

Turnverein Worms-Leiselheim 1863 e.V.